

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	0
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nordöstlich von Sereetz und grenzt direkt an die Gemeindegrenze nach Lübeck				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 19 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für noch möglichen Kiesabbau		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Abbauwürdiges Sandvorkommen ist vorhanden; eine weitere Nutzung der Altabbauflächen soll nicht ausgeschlossen werden		X		
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Erschließung des Altabbaus ist nutzbar.		X		
A5	Eingebundene Altabbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind Altabbauflächen vorhanden			X	
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind keine Interessensgebiete bekannt.			X	
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die Potenzialfläche ist überwiegend bewaldet. Wegen der Einstufung als Nutzwald ist die Waldfläche einem Kiesabbau nicht grundsätzlich entgegenstehend.				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Über den Flächenzuschnitt wird ein vorhandenes gesetzlich geschütztes Kleingewässer einschließlich eines Abstandspuffers ausgespart. Auf den verbleibenden Flächen sind keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.				X
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Östlich grenzt eine Kernzone des landesweiten Biotopverbundsystems an die Potenzialfläche, die aus einem Altabbaugebiet hervorgegangen ist. Hier ist nicht davon auszugehen, dass ein Kiesabbau erhebliche Beeinträchtigungen der Kernzone nach sich zieht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Kernzone zu treffen.				X
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar		X		
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Keine archäologischen Denkmale bekannt				X
B8	Freileitungen	Freileitung quert Potenzialfläche in südöstlicher Ecke von Süd nach Nord und verläuft über Altabbauflächen.				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Wald trägt zum Klimaschutz bei, da er klimaschädliche Gase bindet; Bis zur Renaturierung und Rekultivierung geht der Waldbestand verloren.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Gemäß Landschaftsplan sind überwiegend ökologisch gering- bis mittelwertige Nadelforstflächen und mittelwertige Mischbestände betroffen. Die Bedeutung der Waldflächen hinsichtlich der Ausstattung mit Habitatstrukturen ist gering. Allerdings kommt ihnen eine schützende Pufferfunktion für die beiden Stillgewässer zu, die potenzieller Lebensraum für eine FFH-Libellenart sind.			X	

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zur Wiederherstellung der Waldfunktionen durch Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft				
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im südlich angrenzenden Gebiet der Hansestadt Lübeck ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu treffen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Entwicklungsmaßnahmen vorhanden				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung	Der an der südlichen Grenze verlaufende Weg hatte trotz Kiesabbau bereits in der Vergangenheit eine Bedeutung für Radfahrer. Der Weg bleibt während eines neueren Kiesabbaus weiterhin bestehen. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit wären Folgen eines erneuten Kiesabbaus.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Der vorübergehende Verlust des Waldes ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen.			X	
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen				X
4.4	Forstwirtschaft	Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Waldgebiet. Dadurch geht die Waldfläche vorübergehend verloren. Es handelt sich um Nutzwald. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.			X	

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche	Städtebauliche Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen sind nicht				X

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
	Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	betroffen. Die Potenzialfläche widerspricht der Darstellung Wald im FNP.				
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine Betroffenheit bekannt				X

Die Potenzialfläche 5 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Aufgrund von sehr aktuellen Erkenntnissen über den naturschutzfachlichen Wert der Waldfläche bzw. der beiden von diesen umschlossenen Stillgewässern sieht die Gemeinde von einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationsfläche ab. Der Umweltschutzverein Sereetz e.V. hat 2014 ein vegetationskundlich-faunistisches Biodiversitäts-Monitoring für das untere Sielbektal in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse im Februar 2016 vorgelegt worden sind. Demnach sind die beiden Gewässer als Lebensraum bzw. potenzieller Lebensraum einer FFH-Libellenart einzustufen. Der gesamte Bereich (Gewässer und umgebender Wald) werden vom Gutachter als naturschutzwürdig bewertet und sollen perspektivisch dem Naturschutzgebiet „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ angegliedert werden.

Diesem naturschutzfachlich hohen Wert der Fläche wird von der Gemeinde ein größerer Stellenwert beigemessen, als dem theoretisch noch möglichen Kiesabbau. Schließlich handelt es sich um eine Altabbaufläche mit einem vermutlich nur noch geringen Abbaupotenzial. Da hier auch kein Interessengebiet definiert ist, erachtet die Gemeinde die Fläche auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als weniger geeignet. Die Fläche unterliegt ansonsten keinen weiteren Restriktionen und die Erschließung des Altabbaus könnte theoretisch wieder genutzt werden. Allerdings wären damit erhebliche Belastungen des Wohngebietes an der Dorfstraße durch Schwerlastverkehr verbunden.

Die bestehenden Alternativen an geeigneteren Flächen werden von der Gemeinde Ratekau in der Summe als ausreichend groß erachtet, so dass sie eine Darstellung von Fläche 5 als Konzentrationsfläche für verzichtbar hält.

2.4.6 Potenzialfläche 6: Tiefende



Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	O
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südlich der Straße "Alte Travemünder Landstraße" und grenzt direkt an die Gemeindegrenze nach Lübeck				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 53 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für noch möglichen Kiesabbau		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Abbauwürdiges Kies- und Sandvorkommen sind vorhanden; eine weitere Nutzung der Altbauflächen soll nicht ausgeschlossen werden		X		
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Erschließungswege sind aus dem laufenden Kiesabbau und aus dem Altabbau vorhanden		X		

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
A5	Eingebundene Altabbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind Altabbauflächen und genehmigte Abbauflächen vorhanden. Nach Aussage der UNB ist die im Westen liegende verfüllte Altabbaufläche teilweise mit Wald bestanden und in der Biotopkartierung als geschützte Fläche eingestuft. Da hier evtl. Altlasten lagern, ist dieser Bereich beim Flächenzuschnitt auszusparen.				X
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche ist ein Interessensgebiet bekannt.		X		
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die noch abbauwürdigen Flächen sind nicht bewaldet.				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Die naturnahen Kleingewässer innerhalb der Potenzialfläche sind gesetzlich geschützt. Auf den noch abbauwürdigen Flächen sind keine geschützten Biotop vorhanden.				X
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck grenzen eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems direkt und ein FFH-Gebiet mit Abstand an die Potenzialfläche. Aufgrund der Erfahrungen aus dem hier seit Jahren betriebenen Kiesabbau, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nebenverbundachse und des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Ver-				X

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		meidung nachteiliger Auswirkungen auf die Nebenverbundachse und das FFH-Gebiet zu treffen.				
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Westlich von Altabbauflächen in der Potenzialfläche liegt eine Splittersiedlung. Aufgrund der Lage der noch verbleibenden Abbauflächen innerhalb der Potenzialfläche sind hier keine erheblichen Betroffenheiten der westlich der Potenzialfläche liegenden Splittersiedlung erkennbar.				X
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Nach Aussage der Denkmalschutzbehörde befindet sich im Südwesten der Potenzialfläche ein historischer Grenzstein, der an seinem Standort als Geschichtsdokument zu wahren ist.				X
B8	Freileitungen	Eine Freileitung quert die Potenzialfläche von Ost nach West und verläuft über Altabbauflächen.				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im südlich angrenzenden Gebiet der Hansestadt Lübeck ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu treffen.				X

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die westlich gelegene Splittersiedlung zu treffen.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Die im Landschaftsplan dargestellte Biotopverbundfläche entspricht nicht mehr dem aktuellen landesweiten Biotopverbundsystem.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Regelungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die westlich gelegene Splittersiedlung zu treffen. Hierbei sind auch Sichtschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung in der Landschaft	Der an der nordöstlichen Grenze verlaufende Weg hatte trotz Kiesabbau bereits in der Vergangenheit eine Bedeutung für Radfahrer und Erholungssuchende. Der Weg bleibt während eines neueren Kiesabbaus ebenso weiterhin bestehen wie die Zugänglichkeit der Landschaft. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit sind hier nicht erkennbar.				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Störung des Landschaftsbildes in der Abbauphase, aber Potenzial zu einem vielfältigen sekundären Landschaftsraum nach dem Kiesabbau				X
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Die Fläche beinhaltet eine landwirtschaftliche Fläche. Kiesabbau und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich in der Abbauphase aus. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch den Kiesabbau kann nur nach Zustimmung des Flächeneigentümers erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.				X
4.4	Forstwirtschaft	Keine Waldflächen betroffen				X
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Siedlungsflächen zu treffen. Infolgedessen sind Gesundheitsstörungen nicht zu erwarten.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X

Potenzialfläche 6: Tiefende						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine Betroffenheit bekannt				X

Die Potenzialfläche 6 wird als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Entscheidung der Gemeinde Ratekau, diese Fläche als Konzentrationsfläche darzustellen, wird damit begründet, dass trotz des dort bereits seit Jahrzehnten betriebenen Abbaus immer noch erhebliche Abbaupotenziale für qualitativ hochwertiges Material vorhanden sind. Hier verfolgt die Gemeinde mit der Darstellung als Konzentrationsfläche das Ziel einer möglichst vollständigen Ausnutzung des Kiesvorkommens und damit einer Konzentration von Kiesabbauflächen in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Des Weiteren haben die nachfolgend aufgelisteten Eigenschaften die Gemeinde bewogen, sich für die Auswahl dieser Fläche zu entscheiden: Zusätzlich zu dem dort in einem planfestgestellten Bereich tätigen Unternehmen enthält das Gebiet ein Interessengebiet. Die noch nicht abgebauten Flächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Hier kommen keine Restriktionskriterien zum Tragen und die Erschließung des Bestandsabbaus kann weiterhin genutzt werden.

Der Flächenzuschnitt wurde bereits bei der Überarbeitung der Potenzialflächen aufgrund von vorliegenden Erkenntnissen aus der Beteiligung von Fachbehörden nach § 4 (1) BauGB geringfügig verkleinert. Die ausgesparte Fläche ist bewaldet und übernimmt in dieser Form eine Pufferfunktion für eine westlich gelegene Splittersiedlung.

2.4.7 Potenzialfläche 7: Kreuzkamp



Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	0
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt westlich der K 15 und der K 20 sowie westlich von Kreuzkamp				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 16 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für Kiesabbau, allerdings besteht sie aus 3 Teilflächen		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen sind vorhanden		X		
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Direkte Zufahrten zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs (K 15 u. K 20) dürfen gem. Stellungnahme des LBV in der Beteiligung nach § 4.1 BauGB nicht angelegt werden. Eine Anbindung an die alte Travemünder	X			

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		Landstraße ist aufgrund der bestehenden Gewichtsbeschränkung und dem schlechten Zustand ebenfalls nicht möglich.				
A5	Eingebundene Altbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind keine Altbauflächen vorhanden		X		
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind Interessensgebiete bekannt.		X		
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Keine Waldflächen betroffen				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine Betroffenheit bekannt				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop zu treffen.				X
B4	Fließgewässer	Keine Fließgewässer vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Nordöstlich der K 15 liegt eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Westlich der Potenzialfläche ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und die Nebenverbundachse zu treffen.				X
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Die Wohnbauflächen der Siedlung Kreuzkamp grenzen unmittelbar an die Ostseite der K 20			X	

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		an. Eine Grundstück mit Wohnbauflächen liegt direkt westlich der K 20.				
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Im Flächennutzungsplan sind archäologische Denkmale gekennzeichnet. Gem. archäolog. Landesamt sind im Vorfeld eines Kiesabbaus archäolog. Untersuchungen vorzunehmen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die archäologischen Denkmale zu treffen.				X
B8	Freileitungen	Keine Freileitungen vorhanden				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Es sind keine ökologisch bedeutsamen Flächen betroffen. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zum Abschluss der Rekultivierung und Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Nordöstlich der K 15 ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu treffen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge-	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch				X

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
	undheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die östlich gelegene Siedlung Kreuzkamp zu treffen.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Der Landschaftsplan enthält keine einem Kiesabbau widersprechenden Darstellungen				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Regelungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die östlich gelegenen Wohnbauflächen in der Siedlung Kreuzkamp zu treffen. Hierbei sind auch Sichtschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung in der Landschaft	Die Nutzbarkeit der Kreisstraßen und der Straße "Alte Travemünder Landstraße" für Radfahrer und Spaziergänger bleibt ebenso weiterhin bestehen wie die Zugänglichkeit der Landschaft. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit in der Landschaft sind nicht erkennbar.				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine nachteiligen Auswirkungen				X

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Störung des Landschaftsbildes in der Abbauphase, aber Potenzial zu einem vielfältigen sekundären Landschaftsraum nach dem Kiesabbau				X
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Ein Kiesabbau betrifft hier landwirtschaftliche Flächen. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Kiesabbau kann nur nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen. Kiesabbau und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich in der Abbauphase aus. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.				X
4.4	Forstwirtschaft	Keine Waldflächen betroffen				X
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Siedlungsflächen zu treffen. Infolgedessen sind Gesundheitsstörungen nicht zu erwarten. Für das Grundstück mit Wohnnutzung westlich der K 20 ergibt sich durch die Abbauflächen südlich und nördlich des Grundstücks eine Umzingelungswirkung.			X	
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine erheblichen Auswirkungen				X

Die Potenzialfläche 7 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Ratekau erachtet die Potenzialfläche 7 im Vergleich mit anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen als nicht geeignet für eine Darstellung als Konzentrationsfläche.

Zwar sind hier qualitativ hochwertige, abbauwürdige Kiesvorkommen vorhanden und auch Interessengebiete definiert, doch sind diese auf zwei Teilflächen mit relativ geringer Flächengröße verteilt. Zudem grenzen sie überwiegend direkt an den Ortsrand von Kreuzkamp an.

Eine Abbautätigkeit in der Nähe von Wohnbebauung hat für die Bewohner nicht zwingend schädliche Immissionen zur Folge und rechtlich belastbare Vorgaben über einzuhaltende Schutzabstände zu Siedlungsgebieten bestehen nicht. Gleichwohl hat die Gemeinde Ratekau entschieden, von einer Darstellung von Konzentrationsflächen, die unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen oder sehr nah an diese heranreichen, grundsätzlich abzusehen. Priorität sollen stattdessen jene Flächen haben, die relativ weit von den Siedlungen entfernt liegen.

Mit dieser Entscheidung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bewohner von Kreuzkamp und Ovendorf in den zurückliegenden Jahrzehnten erheblichen Belastungen im Zusammenhang mit Kiesabbau im unmittelbaren Umfeld ausgesetzt waren. Die Gemeinde hat entschieden, die Belange der Wohnbevölkerung im Hinblick auf ein ungestörtes Wohnumfeld und ein intaktes Naherholungsangebot am Siedlungsrand stärker zu gewichten, als die privaten und öffentlichen Belange, die hier für einen Kiesabbau sprechen. Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielen auch die Konsequenzen, die eine solche gewerbliche Nutzung für die in den Ortschaften ansässigen Tourismusbetriebe hätte. Hier besteht eine

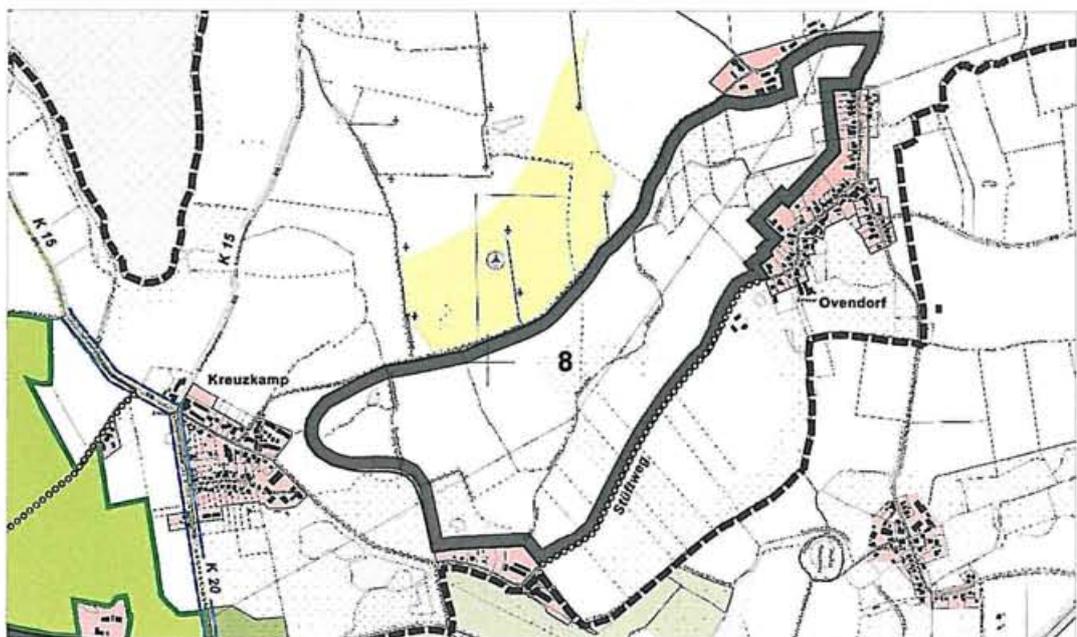
hohe Störungsanfälligkeit, sowohl für die Beherbergung als auch für die touristische Nutzung des Umfeldes. Ein direktes Nebeneinander von Kiesabbau und touristischen Angeboten ist aus der Sicht der Gemeinde zu konfliktträchtig und daher zu vermeiden.

Im Regionalplan für den Planungsraum II von 2004 hält das südwestlich dargestellte Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ebenfalls einen Abstand zur Siedlungsfläche ein, d.h., die Potenzialfläche liegt außerhalb dieser Flächenumgrenzung und weist diese besondere Bedeutung demzufolge nicht auf.

Unabhängig von diesen Gründen ist die Darstellung der Fläche 7 als Konzentrationsfläche auch insofern nicht möglich, als dass eine Erschließung der Fläche nicht gesichert ist. Direkte Zufahrten zu den angrenzenden Kreisstraßen K 15 und K 20 dürfen gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2016 nicht angelegt werden. Eine Anbindung der Flächen an die alte Travemünder Landstraße ist aufgrund der bestehenden Gewichtsbeschränkung und dem schlechten Ausbauzustand dieser Gemeindestraße nicht möglich.

Da Alternativen bestehen und die Gemeinde hinreichend große Konzentrationsflächen an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausweisen kann, wird keine Notwendigkeit gesehen, auf konfliktträchtige Flächen am Rand von Siedlungen zurück zu greifen.

2.4.8 Potenzialfläche 8: Ovendorf



Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	O
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt zwischen Kreuzkamp und Ovendorf, nordwestlich des Stüftweges				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 93 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für möglichen Kiesabbau		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Kiesvorkommen ist teilweise möglich; abbauwürdiges Sandvorkommen ist vorhanden			X	
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Die nächsten überörtlichen Hauptverkehrsstraßen K 15 und K 20 sind wegen einer bestehenden Gewichtsbeschränkung des Stüftweges (Gemeindestraße) nicht erreichbar. Alternative Erschließungswege sind bisher nicht bekannt.	X			
A5	Eingebundene Altabbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind keine Altabbauflächen vorhanden		X		
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind keine Interessensgebiete bekannt.			X	
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Keine Waldflächen betroffen				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	In der Potenzialfläche wurden von der Gemeinde, Kreis, Land und WBV auf Teilflächen entlang des Stüftgrabens Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Es wurden mehrere Ausgleichsflächen angelegt.			X	
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	In der Potenzialfläche liegen verstreut verschiedene gesetzlich geschützte Biotop: Knicks, naturnahe Kleingewässer, naturnahe Abschnitte des Stüftgrabens, und Röhrichte. Im Rah-			X	

Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		men des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope zu treffen.				
B4	Fließgewässer	Der Stüfgraben verläuft von Nordost nach Südwest quer durch die Potenzialfläche. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Stüfgraben zu treffen.				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Südöstlich des Stüftweges liegt eine Kernzone des landesweiten Biotopverbundsystems. Erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptverbundachse können insbesondere bei einem Nassabbau nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Kernzone zu treffen.			X	
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	An die Potenzialfläche grenzen direkt Wohnbauflächen der Ortslage Ovendorf, eine Splittersiedlung im Nordosten und eine im Südwesten an.			X	
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Gem. Stellungnahme des archäolog. Landesamtes gibt es Hinweise auf vorhandene Kulturdenkmale, so dass im Vorfeld eines Kiesabbaus archäolog. Untersuchungen erforderlich sind.				X
B8	Freileitungen	Eine Freileitung quert die Potenzialfläche von Nordost nach Südwest.				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					

Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
1.1	Klimaschutz	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Innerhalb der Potenzialfläche liegen im Umfeld des Stüfgrabens ökologisch bedeutsamere feuchtigkeitsbeeinflusste Lebensräume. Am Ortsrand der Siedlungsflächen liegen zumeist mesophile Grünländer. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zum Abschluss der Rekultivierung und Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft.			X	
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im südlich angrenzenden Gebiet der Hansestadt Lübeck ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu treffen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Siedlungsflächen zu treffen.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Die im Landschaftsplan dargestellte Biotopverbundfläche entspricht nicht mehr dem aktuellen landesweiten Biotopverbundsystem. Auf den Flächen im Umfeld des Stüfgrabens sind Pflege-			X	

Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Innerhalb der Potenzialfläche liegen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.				
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die östlich gelegenen Wohnbauflächen in der Siedlung Kreuzkamp zu treffen. Hierbei sind auch Sichtschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung in der Landschaft	Die Gemeindestraßen haben eine Bedeutung für Radfahrer und Spaziergänger. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit wären Folgen eines Kiesabbaus.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Störung des Landschaftsbildes in der Abbauphase, aber Potenzial zu einem vielfältigen sekundären Landschaftsraum nach dem Kiesabbau				X
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X

Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Ein Kiesabbau betrifft landwirtschaftliche Flächen. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Kiesabbau kann nur nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen. Kiesabbau und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich in der Abbau-phase aus. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.				X
4.4	Forstwirtschaft	Keine Waldflächen betroffen				X
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 8: Ovendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Siedlungsflächen zu treffen. Infolgedessen sind Gesundheitsstörungen nicht zu erwarten.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine Betroffenheit bekannt				X

Die Potenzialfläche 8 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Für die Potenzialfläche Ovendorf gilt ebenso wie für Fläche 7, dass die Erschließung nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand nicht gesichert ist. Die Fläche ist bisher nur über die Gemeindestraße „Stüftweg“ erschlossen, die aufgrund ihrer Breite und des Ausbaustandards über eine Gewichtsbeschränkung verfügt. Da die Gemeinde eine Ertüchtigung nicht in Aussicht stellen kann, besteht keine Anbindung an die Straßen des überörtlichen Verkehrs. Insofern trifft hier zu, dass durch

das Zutreffen eines einzelnen entgegenstehenden Belanges die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche auszuschließen ist.

Die Fläche erweist sich aber auch unabhängig von diesem Ausschlusskriterium aus mehreren Gründen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen als nicht geeignet.

So ist die Qualität und Abbauwürdigkeit des hier anstehenden Materials geringwertiger als in anderen Potenzialflächen, da vornehmlich Sand nachgewiesen wurde und höherwertiger Kies nur auf Kleinflächen zu erwarten ist. Die Tatsache, dass innerhalb der Potenzialfläche von beträchtlichem Ausmaß kein Interessengebiet definiert ist, wird von der Gemeinde ebenfalls als Hinweis darauf interpretiert, dass das anstehende Material von geringerer Qualität ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hingegen sind einige Teilbereiche der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen als besonders hochwertig einzustufen. Hierzu tragen sowohl vorhandene Landschaftselemente wie der Stüfgraben und das dichte Knicknetz als auch durch verschiedene naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen entstandene Strukturen bei. Insbesondere ist auf feuchtigkeitsbeeinflusste Lebensräume in Verbindung mit mesophilem Grünland hinzuweisen. Diese ökologisch wertvollen Flächen sind auch im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzenden Kernzone des landesweiten Biotopverbundes zu sehen. Negative Auswirkungen eines großflächigen Kiesabbaus auf den Biotopverbund können nicht ausgeschlossen werden, da hier die Flächen des Biotopverbundes nicht aus ehemaligen Abbauflächen entwickelt worden sind. Zudem grenzt weiter südlich ein Landschaftsschutzgebiet der Hansestadt Lübeck an.

Die aufgeführten Aspekte sprechen in Verbindung mit der Tatsache, dass an anderen Stellen im Gemeindegebiet hinreichend große Konzentrationsflächen nachgewiesen werden können dagegen, im Bereich Ovendorf Kiesabbau zu initiieren und so ein hiervon bislang unbelastetes Gebiet in eine Richtung zu entwickeln, die den durchgeführten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen zuwiderläuft.

2.4.9 Vergleichende Bewertung der Potenzialflächen und Begründung der ausgewählten Konzentrationsflächen

Die Gemeinde Ratekau hat sich im Vorfeld der Entscheidung, welche der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen ausgewählt werden sollen, mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen dargestellt werden müssen, damit der örtliche und überörtliche Bedarf für einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren gesichert werden kann. Diese Sicherung von mineralischen Rohstoffen für die Herstellung von Baustoffen ist ein öffentlicher Belang und die überwiegend klein- und mittelständischen Betriebe sind ein wichtiger Faktor der schleswig-holsteinischen Wirtschaft.

Es hat sich als nicht möglich erwiesen, den Bedarf konkret zu beziffern, da etliche der Parameter, die diesen beeinflussen, ständig variieren und auch die Flächen in Bezug auf das Potenzial (Qualität und Mächtigkeit des Materials) sehr unterschiedlich zu bewerten sind. Grundsätzlich liegt nach einem Bericht der Landesregierung die jährliche Pro-Kopf-Produktion an mineralischen Rohstoffen im Planungsraum II unter dem Pro-Kopf-Verbrauch, so dass ein Teil dieser Rohstoffe aus anderen Gebieten zugeführt werden muss (Sicherung der Versorgung der schleswig-holsteinischen Bauwirtschaft mit dem Rohstoff Kies, 15. Wahlperiode). Demzufolge besteht die Notwendigkeit, auf gemeindlicher Ebene Vorsorge zu betreiben und Konzentrationsflächen darzustellen, die für den erwähnten Zeithorizont von 15 Jahren ausreichend Potenzial beinhalten.

Kiesabbau kann dabei grundsätzlich nur an Stellen betrieben werden, die sich aufgrund der dort anzutreffenden geologischen Bedingungen dazu eignen. Die Gemeinde Ratekau verfügt über zwei Lagerstätten mit relativ mächtigen und qualitativ hochwertigen Vorkommen und steht insofern in der Verantwortung, mit der gemeindlichen Planung innerhalb dieser nachweislich wirtschaftlich abbauwürdigen Rohstoffvorkommen Abbauf Flächen vorzusehen. In der Regel wird abgebauter Kies und Sand in einem engen Radius um den Gewinnungsort verbraucht, da aufgrund der zu erzielenden Preise für diesen Massenrohstoff Transporte über größere Distanzen nicht rentabel sind.

Innerhalb der Ratekauer Lagerstätten sind nochmals ‚Interessengebiete‘ hervorgehoben, d.h., Bereiche, für die bereits von einem Unternehmen ein Abbauinteresse formuliert wurde. Diesem privaten Belang misst die Gemeinde ebenfalls einen hohen Stellenwert bei und hat ihn bei der Entscheidung, welche der Potenzialflächen als Konzentrationsfläche dargestellt werden, maßgeblich mit berücksichtigt.

Im Grundsatz strebt die Gemeinde Ratekau an, größere, zusammenhängende Flächen als Konzentrationsfläche darzustellen, da so gewährleistet wird, dass ergiebige Flächen ausgewählt werden. Auf diese Weise kann der Kiesabbau in bestimmten Bereichen konzentriert und gleichzeitig eine Schonung des Außenbereichs im übrigen Gemeindegebiet erreicht werden. Mit einem möglichst vollständigen Abbau von Lagerstätten wird ebenfalls das Ziel einer sparsamen und umweltschonenden Flächenverwendung verfolgt. Eine solche Standortkonzentration des Kiesabbaus ist auch landesplanerisch gewollt.

Ein Abbauvorhaben in der Nähe von Siedlungen ruft nicht zwingend schädliche Umwelteinwirkungen hervor. Rechtlich verbindliche Vorgaben über einzuhaltende Schutzabstände bestehen nicht. Im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens werden in der Regel Auflagen erteilt, bei deren Einhaltung gewährleistet ist, dass Grenzwerte nach BImSchG nicht überschritten werden. Gleichwohl hat die Gemeinde Ratekau entschieden, von einer Darstellung von Konzentrationsflächen, die unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen oder sehr nah an diese

heranreichen, grundsätzlich abzusehen. Priorität sollen stattdessen jene Flächen haben, die relativ weit von den Siedlungen entfernt liegen.

Mit dieser Entscheidung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bewohner einiger Dörfer im Gemeindegebiet in den zurückliegenden Jahrzehnten erheblichen Belastungen im Zusammenhang mit Kiesabbau im unmittelbaren Wohnumfeld ausgesetzt waren. Die Gemeinde hat entschieden, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf ein ungestörtes Wohnumfeld und ein intaktes Naherholungsangebot am Siedlungsrand stärker zu gewichten, als die privaten und öffentlichen Belange, die hier für einen Kiesabbau sprechen würden. Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielen auch die Konsequenzen, die eine solche gewerbliche Nutzung für die in einigen Ortschaften ansässigen Tourismusbetriebe hätten. Hier besteht eine hohe Störungsanfälligkeit, sowohl für die Beherbergung als auch für die touristische Nutzung des Umfeldes (Offendorfer Badestelle, Routen für Fahrradtourismus, Erlebnis-Dorf Warnsdorf). Für Nutzungen der siedlungsnahen Bereiche zu Erholungszwecken und für touristische Nutzungen sind insbesondere die aus dem Schwerlastverkehr resultierenden Auswirkungen äußerst problematisch. Die unmittelbare Benachbarung von Kiesabbau und Dörfern mit touristischem Angebot wird als zu konfliktträchtig eingestuft und soll mit Hilfe der Konzentrationsflächenplanung vermieden werden.

Potenzialfläche	Größe	Konzentrationsfläche	Argumente der gemeindlichen Abwägung
1 Pansdorf Nord-West		-	Kein Interessengebiet eher Sand- als Kiesvorkommen Erhaltung des Waldes mit Schutzfunktion für das Pansdorfer Moor und Biotopverbund
2 Pansdorf Nord-Ost		-	Kein Interessengebiet eher Sand- als Kiesvorkommen Erhaltung des Waldes mit Schutzfunktion für Biotopverbund
3 Luschendorf	16 ha	+	Interessengebiet Hohe Qualität und Mächtigkeit Landwirtschaftliche Intensivnutzung
4 Ratekauer Kiefern	23 ha	+	Interessengebiet Hohe Qualität und Mächtigkeit Wald geringer - mittlerer Wertigkeit
5 Sereetz Nord	19,0 ha	-	Kein Interessengebiet Altabbau mit geringem Potenzial Wald mit Pufferfunktion für Stillgewässer und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit
6 Tiefende	53 ha	+	Interessengebiet Altabbau mit beträchtlichem Potenzial Landwirtschaftliche Intensivnutzung
7 Kreuzkamp		-	Interessengebiet Keine gesicherte Erschließung Nähe zu Siedlungsgebieten Geringere Flächengröße
8 Ovendorf		-	Keine gesicherte Erschließung eher Sand- als Kiesvorkommen Kein Interessengebiet Von Abbau bisher unbelastetes Gebiet

Eine Notwendigkeit zur Darstellung der Potenzialflächen 1,2,5,7 und 8 als zukünftige Konzentrationsflächen besteht aus Sicht der Gemeinde auch insofern nicht, als dass mit den Potenzialflächen 3, 4, und 6 eine hinreichend große Fläche für Kiesabbau nachgewiesen wird. Der Zeithorizont, für den der sachliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, beträgt 15 Jahre und die dargestellten Konzentrationsflächen werden von der Gemeinde als ausreichend groß eingeschätzt, um damit in diesem Zeitraum den örtlichen und überörtlichen Bedarf sicher zu stellen.

Als Grundvoraussetzung für die Darstellung einer Potenzialfläche als Konzentrationsfläche ist eine gesicherte Erschließung zu nennen. Die Gemeinde Ratekau stellt nur solche Flächen als Konzentrationsflächen dar, bei denen bereits eine gesicherte Erschließung vorhanden ist (Konzentrationsfläche 2 und 3) oder bei denen gewährleistet ist, dass sie hergestellt werden kann (Konzentrationsfläche 1). Über die herzustellende Erschließung für Konzentrationsfläche 1 (Potentialfläche 3) wäre auch die Erschließung der Potenzialfläche 2 möglich. Diese eignet sich aber aus Sicht der Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht für den Kiesabbau, weshalb die mögliche Sicherung der Erschließung an der Gesamtbewertung für diese Fläche nichts ändert.

2.5 Begründung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Ratekau. Ziel war es, die Steuerung des Kiesabbaus auf der Gemeindeebene zu regeln.

2.6 Begründung der textlichen Darstellungen

Textliche Darstellungen:

Die Konzentrationsflächen werden überlagernd dargestellt, d.h. die Grundnutzung (Flächen für Wald / Flächen für die Landwirtschaft) des genehmigten Flächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau, genehmigt am 18.12.2002, ist weiterhin gültig.

Außerhalb der Konzentrationsflächen stehen im gesamten nach § 35 zu beurteilenden Außenbereich der Gemeinde Ratekau öffentliche Belange in der Regel einem Kiesabbau entgegen (Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Begründung:

Kiesabbau zählt nach den gesetzlichen Regelungen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung den Kiesabbau im Gemeindegebiet zu steuern, macht Ratekau von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen.

2.7 Umweltbericht

2.7.1 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB muss in die Begründung ein Umweltbericht integriert werden, der die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB enthält.

Der Umweltbericht muss gemäß Anlage 1 zu § 2a BauGB folgendes enthalten:

- Kurzdarstellung der Planungsinhalte und -ziele,
- Darstellung der aus den Fachgesetzen und Fachplänen ablesbaren Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung in der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- / Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, bezogen auf die Bestandssituation sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen,
- in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten,
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes kann nur eine grobe Abschätzung und Beurteilung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Detaillierte Betrachtungen erfolgen später auf der Ebene von Genehmigungsverfahren zu konkreten Abbauvorhaben.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet Ratekaus. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die folgenden Konzentrationsflächen für Kiesabbau dargestellt:

- Konzentrationsfläche 1: Luschendorf
- Konzentrationsfläche 2: Ratekauer Kiefern
- Konzentrationsfläche 3: Tiefende

Die Konzentrationsflächen umfassen eine Gesamtfläche von ca. 92 ha.

Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau ist es, den Kiesabbau im Gemeindegebiet zukünftig auf fachlich ausgewählte Abbaugelände zu konzentrieren. Ein Kiesabbau außerhalb dieser Kiesabbaukonzentrationsflächen in den übrigen Außenbereichsflächen ist infolgedessen nicht mehr zulässig.

Zunächst wurde ein gesamträumliches Konzept für den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Kiesabbau erstellt, indem durch das Anlegen harter und weicher Tabukriterien auf das gesamte Gemeindegebiet acht Potenzialflächen ermittelt wurden. Von diesen hat die Gemeinde durch die Anwendung eines Kataloges von Abwägungskriterien aus den Bereichen

- Eigenschaften der Fläche
- Restriktionskriterien
- Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB
 - Belange des Umweltschutzes
 - Soziale, demographische, kulturelle Belange
 - Ortsbild, Landschaftsbild, Baukultur
 - Ökonomische Belange
 - Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung
 - Sonstige Einzelbelange

drei geeignete Flächen ermittelt. Die anderen fünf Flächen erachtet die Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht als geeignet.

Mit den dargestellten Konzentrationsflächen will die Gemeinde den mittelfristig notwendigen örtlichen und überörtlichen Bedarf an Sand und Kies decken, dort soll ein Abbau über 10 bis 15 Jahre möglich sein.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ legt die Gemeinde Ratekau ein Gesamtkonzept für den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Kiesabbau vor. Die Planung zielt darauf ab, die örtliche und überörtliche Versorgung mit Sand und Kies für den genannten Zeitraum sicherzustellen und dabei wirtschaftliche Interessen, die Interessen der Anwohner, das Erholungsangebot, den Schutz des Landschaftsbildes und den Schutz von Flora und Fauna zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieses Abwägungserfordernisses sind ungeeignete Standorte im Sinne einer alle Belange gerecht abwägenden Bauleitplanung ausgeschlossen worden.

Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Betrachtungsraum für den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Kiesabbau“ ist das gesamte Gemeindegebiet. Das auch unter Berücksichtigung von Umweltaspekten vorgenommene Auswahlverfahren für die Konzentrationsflächen hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass von den acht ermittelten Potenzialflächen insgesamt nur drei als Konzentrationsflächen geeignet erachtet worden sind und als solche dargestellt werden sollen. Demzufolge konzentriert sich der Umweltbericht auf die drei ausgewählten Flächen. Auf allen anderen Flächen stehen einem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in der Regel öffentliche Belange entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Für diese Flächen sind daher als Folge der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung muss auf der Ebene der nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplanung notwendigerweise niedriger ausfallen als auf der Ebene einer Vorhabenzulassung. Auf der Ebene der Vorhabenzulassung werden ggf. Gutachten zu naturschutzfachlichen Fragen, insbesondere zu Fragen des Artenschutzes, einzuholen sein.

Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Für den Flächennutzungsplan und die auf dieser Ebene durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein von Belang.

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB**¹: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen

§§ 1, 2 BNatSchG²: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 18 BNatSchG: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

§ 1 BBodSchG³: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

¹ BauGB = Baugesetzbuch

² BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

³ BBodSchG = Bundes-Bodenschutzgesetz

§ 1 WHG⁴: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG⁵: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und Regionalplan für den Planungsraum II (2004)

Nach dem LEP ist in der Gemeinde Ratekau kein Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, aber es gibt zwei „rohstoffhoffige Gebiete“ in der Gemeinde, eins im Nordwesten und ein zweites im Südosten. Der LEP weist darauf hin, dass Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung anderer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen zu sichern sind. Hierfür kommt der Erkundung von Lagerstätten eine besondere Bedeutung zu. Es wird auch darauf verwiesen, dass es unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, lokal vorhandene, oberflächennahe mineralische Rohstoffe zu nutzen, um Transportwege zu minimieren. Als Begründung wird angeführt, dass eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung und deren langfristige Sicherung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

⁴ WHG = Wasserhaushaltsgesetz

⁵ BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz

Weiterhin betont der LEP, dass bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen ist, sondern stets die Gesamtsituation des Lagerstättengebietes zu berücksichtigen ist, die sich unter anderem aus der besonderen Qualität des Rohstoffes, der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und Landschaft im engeren Raum, den zu erwartenden Belastungen der durch den Abbau unmittelbar betroffenen Bevölkerung, aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum II ist im Norden bei Luschendorf ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt, nördlich der Straße von Pansdorf nach Sarkwitz und im Süden bei Kreuzkamp ist jeweils ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Der Landschaftsrahmenplan listet unter dem Kapitel „Rohstoffgewinnung“ die Flächenkategorien auf, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für einen Abbau nicht in Frage kommen oder als kritisch eingestuft werden (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Kernzonen des Naturparks, Flächen des Biotopverbundsystems, Waldgebiete, Kulturdenkmale).

Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau

Im Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau sind detaillierte Aussagen zu Schutzgebieten, zu den vorhandenen Nutzungen und Biotoptypen, zur Erholungs-Infrastruktur und zum Landschaftsbild getroffen worden. Dort sind Entwicklungsmaßnahmen für den Arten- und Biotopschutz aber auch für Bau- und Grünflächen etc. dargestellt. Die Bestandserhebungen des Landschaftsplanes bilden die Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen eines Kiesabbaus in den Konzentrationsflächen.

Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet liegen drei Naturschutzgebiete („Aalbekniederung“, „Ruppersdorfer See“ und „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“) und mehrere Landschaftsschutzgebiete (Schwartauer Waldungen, Hemmeldorfer See und Umgebung, Grellberg, Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt-Techau, Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen). Der „Kuhlensee“ hat den Status eines geschützten Landschaftsbestandteiles.

Das Hobbersdorfer Gehege liegt als FFH-Gebiet vollständig im Gemeindegebiet, das FFH-Gebiet Schwartautal / Curauer Moor ragt mit Teilbereichen in das Gemeindegebiet hinein. Auch der östliche Randbereich des NSG „Aalbek-Niederung“, das zusätzlich den Status eines FFH- und Vogelschutzgebietes innehat, ragt

ins Gemeindegebiet von Ratekau hinein. Ein weiteres bedeutsames FFH-Gebiet liegt nahe der Gemeindegrenze (Waldhusener Moore und Moorsee).

Die genannten Schutzgebiete sind von der vorliegenden Planung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau nicht betroffen.

Die **Berücksichtigung und Umsetzung der vorgenannten Ziele** der Gesetze und Inhalte der Fachplanungen erfolgte bei der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bereits in Teilen bei der Entwicklung des gesamträumlichen Konzeptes: Sowohl über die harten als auch über die weichen Tabukriterien sind naturschutzfachlich bedeutsame Flächen ausgeschlossen worden (Naturschutzgebiet Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder, Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems, Ausgleichsflächen, wertvolle Waldgebiete). Auch bei der Auswahl der Konzentrationsflächen aus den ermittelten Potenzialflächen waren naturschutzfachliche und ökologische Aspekte mit ausschlaggebend.

Durch die gewünschte Möglichkeit zur Steuerung des Kiesabbaus mittels des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau wird eine ungeordnete, negative Beeinträchtigung im gesamten Gemeindegebiet verhindert. Mit der Beschränkung auf einige ausgewählte Bereiche wird tatsächlich eine Konzentration des Abbaus erzielt und auf eine möglichst vollständige Ausnutzung der Abbaufächen hingewirkt. Aspekte wie Schutzbedürfnisse von Wohngebieten oder die Konflikte mit der Eignung des Wohnumfeldes für Freizeit- und Erholungsnutzung sind bei der Auswahl der Konzentrationsflächen ebenfalls mit berücksichtigt worden.

2.7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Kiesabbaus in den dargestellten Konzentrationsflächen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 Nr. 2 und § 2a BauGB müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Aussagen zum Bestand und zu den Umweltfaktoren, die durch die geplanten Veränderungen wahrscheinlich betroffen sind
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
- Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die geforderten Aussagen werden für die drei Konzentrationsflächen nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Konzentrationsfläche 1: Luschendorf

Fläche: 15,7 ha
 Darstellung im Teil-FNP: Konzentrationsfläche für Kiesabbau

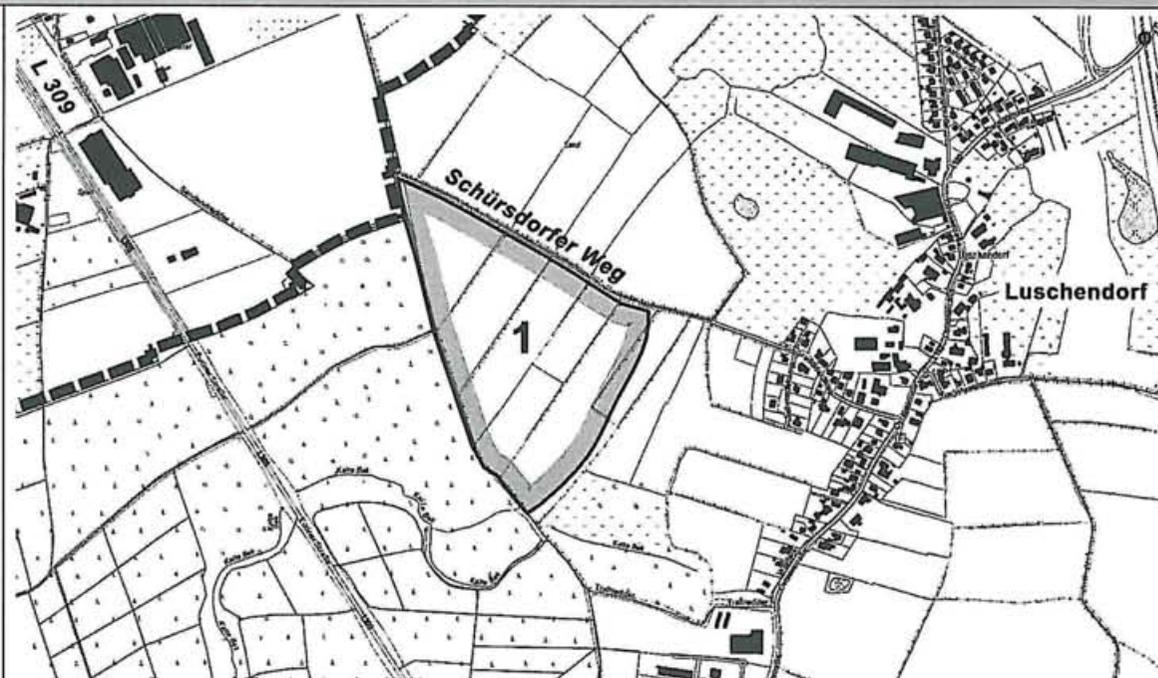


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Biotoptypen: überwiegend Acker; Grünland (Teilfläche); Knicks geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H	Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner und Verlust von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung (Knicks) ⁶	Erheblich

⁶ Gemäß Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (3. Juli 1998) – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

Konzentrationsfläche 1: Luschendorf		
Mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Haselmaus)	Mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln.	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene
Wald grenzt im Westen an	Beeinträchtigungen von Lebensräumen im angrenzenden Wald durch die Erschließung über den Gemeindeweg bis zur L 309	Nicht erheblich
Schutzgebiete gem. LNatSchG S-H: keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche, nördlich des Schürsdorfer Weges liegt das Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.
Fläche des „landesweiten Biotopverbundes“ grenzt im Südosten an	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Versetzen von Knicks; Beschränkung der LKW-Frequenz auf dem Gemeindeweg zur L 309; Minimierung der Staubentwicklung; Vermeidung von Grundwasserabsenkungen im angrenzenden Wald		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung werden als erheblich nachteilig betrachtet.		
1.2 Landschaft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Lage innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen; strukturreiche Kulturlandschaft (Knicks) Nördlich des Schürsdorfer Weges: Altbaufäche und derzeit stillgelegte Abbaufäche	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und von landschaftsbildprägenden Knicks; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Eingrünungspflanzungen; Beschränkung der LKW-Frequenz auf dem Gemeindeweg zur L 309; Minimierung der Staubentwicklung		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft werden als erheblich nachteilig bewertet.		
1.3 Boden/Wasser		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung

Konzentrationsfläche 1: Luschendorf		
Podsol-Braunerde, Braunerde, Braunerde-Podsol aus sandigem Kies bis Kies	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Böden	Erheblich
Altlasten/Altablagerungen: kein Altlastenverdacht innerhalb; nördlich des Schürsdorfer Weges befindet sich ein verfüllter Kiesabbau - Altablagerung Nr. 03508	Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich	Bedingt erheblich
Grundwasser: Deckschichten mit hoher Durchlässigkeit; hoher Grundwasserflurabstand (etwa 5 m unter GOK)	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und oberflächennahem Grundwasser	Bedingt erheblich
Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (ehemals Wasserschongebiet) des Wasserwerkes Timmendorfer Strand	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und tief- liegendem Grundwasser	Bedingt erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen; Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens. Untersuchungen zum Schutz einer Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung im Rahmen einer Abbauplanung. Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung sind im Rahmen einer Abbauplanung durch hydrogeologische Untersuchungen zu vermeiden. Im Falle eines Abbaus ist eine Beweissicherung durch Einrichtung von Grundwassermessstellen erforderlich.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden als erheblich bzw. bedingt erheblich nachteilig betrachtet.		
1.3 Klima und Luft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Acker- und Grünlandflächen gehören zu den Kaltluftentstehungsgebieten	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren	Eingriff wird in Anbetracht der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung und der nicht vorhandenen Stadt-Land-Zirkulation als nicht erheblich bewertet
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränken; Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes; Erhalt größerer Gehölzstrukturen in den Randbereichen		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.		
1.4 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff

Konzentrationsfläche 1: Luschendorf		
Wohnbebauung im Abstand von etwa 290 m im Osten	Mögliche Beeinträchtigungen (Störungen durch Staub und Lärm) sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln.	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene. bedingt erheblich
Vorbelastungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Kiesabbau im Norden, Lärmbelastung durch Verkehr auf angrenzendem Schürsdorfer Weg	Mögliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Waldfläche im Umfeld der Erschließung zur L 309 und des Schürsdorfer Weges	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Minimierung der Staubentwicklung; Eingrünungspflanzungen zur Abschirmung von Störungen; Erhalt vorhandener Eingrünung; Beschränkung der LKW-Frequenz auf dem Gemeindeweg zur L 309		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.		
1.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Vorkommen von archäologischen Denkmälern innerhalb	Verluste von archäologischen Denkmälern sind möglich	erheblich bei Verlust
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden.		
2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung		
Ohne die geplante Darstellung würde der jetzige Umweltzustand (landwirtschaftliche Nutzung) zumindest in den nächsten Jahren erhalten bleiben. Im Landschaftsplan sind die Flächen als Eignungsflächen für den Biotopverbund dargestellt.		
3. Gesamtbeurteilung		
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Lebensräume mit allgemeiner und Lebensräume/Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung, auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sowie mit bedingt erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen und Kulturgüter verbunden. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. ausgleichbar.		
4. Maßnahmen zum Ausgleich		
Renaturierung der Fläche sukzessive zum Abbaufortschritt; Versetzen der Knicks an den Schürsdorfer Weg; bei Teilverfüllung zur Landschaftsgestaltung Wiederherstellung der Knickstrukturen; Herstellung einer Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Wald zum Schürsdorfer weg		

Konzentrationsfläche 2: Ratekauer Kiefern

Fläche: 23,3 ha
 Darstellung im Teil-FNP: Konzentrationsfläche für Kiesabbau

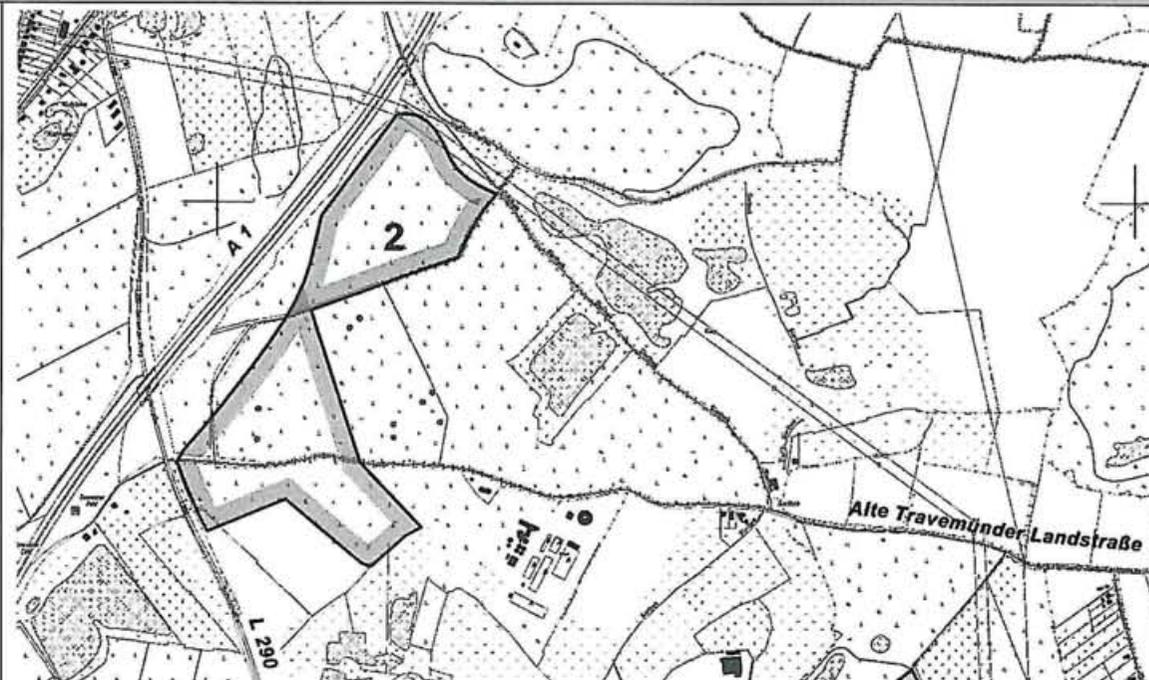


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Biotoptypen: überwiegend Nadelwald mit geringer bis mittlerer ökolog. Wertigkeit; teilweise Laub- und Mischwald sowie Pionierwald mit mittlerer bis hoher ökolog. Wertigkeit	Verlust von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung (Waldflächen)	Erheblich
Mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. waldbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien)	Mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln.	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

Konzentrationsfläche 2: Ratekauer Kiefern		
Schutzgebiete gem. LNatSchG S-H: keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche, Naturschutzgebiet „Siebektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ nördlich der Fläche; Landschaftsschutzgebiet „Schwartauer Waldungen“ liegt westlich der L290	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Flächen des „landesweiten Biotopverbundes“ grenzen im Süden an	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Erhalt von Flächen mit höherer ökologischer Wertigkeit prüfen; Minimierung von Staubentwicklung; Vermeidung von Grundwasserabsenkungen im angrenzenden Wald		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume von besonderer Bedeutung werden als erheblich nachteilig betrachtet.		
1.2 Landschaft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Lage innerhalb von Waldflächen mit „allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild“	Verlust von Waldflächen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Eingrünungspflanzungen; Erhaltung randlicher Abstandstreifen; Minimierung von Staubentwicklung		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft werden als erheblich nachteilig bewertet.		
1.3 Boden/Wasser		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Podsoliierte Parabraunerde und Podsole aus Sanden	Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Böden	Erheblich
Altlasten: kein Altlastenverdacht innerhalb; Etwa 200 m westlich der Konzentrationsfläche, auf der Westseite der BAB A 1 liegen Altablagerungen 03501 und 03502	Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich	Bedingt erheblich
Grundwasser: Deckschichten (Sandböden) mit hoher Durchlässigkeit; hoher Grundwasserflurabstand; hohe Filterleistung des Bodens aufgrund des Waldbestandes	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und oberflächennahem Grundwasser	Bedingt erheblich

Konzentrationsfläche 2: Ratekauer Kiefern		
Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (ehemals Wasserschongebiet) des Wasserwerkes Kleinensee	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und tief- liegendem Grundwasser	Bedingt erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen; Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens. Untersuchungen zum Schutz einer Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung im Rahmen einer Abbauplanung. Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung und auf Planungen des Versorgungsunternehmens sind im Rahmen einer Abbauplanung zu vermeiden, z.B. durch hydrogeologische Untersuchungen. Im Falle eines Abbaus ist eine Beweissicherung durch Einrichtung von Grundwassermessstellen erforderlich.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden als erheblich bzw. bedingt erheblich betrachtet.		
1.3 Klima und Luft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Waldflächen haben allgemein positiven Einfluss auf die Frischluftproduktion und Bedeutung als Schadstofffilter	Verlust von Waldflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen	Eingriff wird in Anbetracht der bestehenden Waldflächen in der Umgebung als nicht erheblich bewertet
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränken; Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldflächen.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
1.4 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Wohnnutzung (Einzelgehöfte an der Alten Travemünder Landstraße) im Abstand von mindestens 170 m Verkehrslärmbelastung durch A1 im Westen gegeben Waldflächen haben Bedeutung für die Naherholung, insbesondere durch den Wanderweg	Mögliche Beeinträchtigungen (Störungen durch Staub und Lärm) sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln. Teilverlust einer Waldfläche mit Bedeutung für die Naherholung, wobei Vorbelastungen (durch A1) gegeben und zusätzliche Belastungen durch die Hinterland-Anbindung der Fehmarnbeltquerung abzusehen sind.	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene. Bedingt erheblich

Konzentrationsfläche 2: Ratekauer Kiefern		
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Eingrünungspflanzungen zur Abschirmung von Störungen; Minimierung von Staubentwicklung; Erhalt vorhandener Eingrünung zur Alten Travemünder Landstraße		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
1.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Vorkommen eines archäologischen Denkmals im südlichen Teil der Fläche; mehrere archäologische Denkmale im Umfeld	Verlust eines archäologischen Denkmals ist möglich; optische Beeinträchtigung archäologischer Denkmale im Umfeld	Erheblich bei Verlust und optischer Beeinträchtigung
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG; Sichtschutzpflanzung zu den archäologischen Denkmalen im Umfeld; Mindestabstand von 50 m zu den archäologischen Denkmalen		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung		
Ohne die geplante Darstellung würde der jetzige Umweltzustand (forstwirtschaftliche Nutzung) zumindest in den nächsten Jahren erhalten bleiben. Im Landschaftsplan ist als Entwicklungsziel eine Erhöhung des Laubholzanteils (v.a. durch Entnahme von Fichten) dargestellt.		
3. Gesamtbeurteilung		
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf faunistische und floristische Lebensräume mit besonderer Bedeutung, auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sowie mit bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen und Kulturgüter verbunden. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. ausgleichbar.		
4. Maßnahmen zum Ausgleich		
Renaturierung der Fläche durch Wiederbewaldung und Teilverfüllung zur Landschaftsgestaltung; Herstellung von Wegen für die Naherholung		

Konzentrationsfläche 3: Tiefende

Fläche: 52,6 ha
 Darstellung im Teil-FNP: Konzentrationsfläche für Kiesabbau

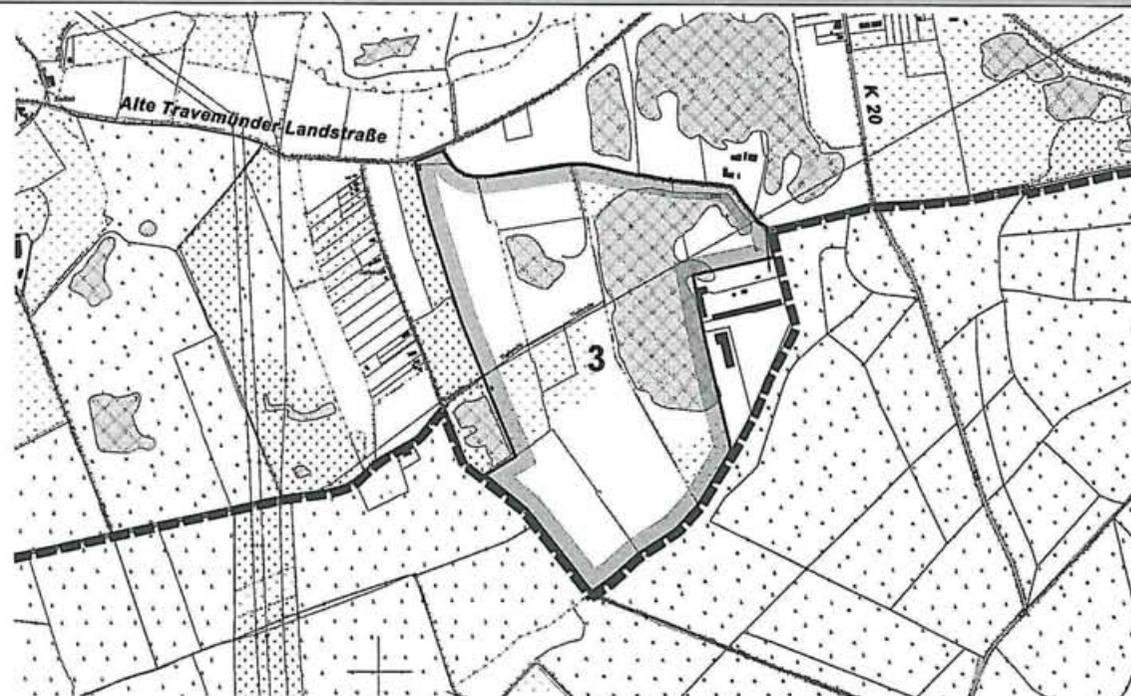


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Biotoptypen: Abgrabungsfläche; Abbaugewässer; Acker, Grünland, Gehölzbestände; Knicks geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H Mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Brutvögel, Amphibien)	Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner (z. B. Acker) und Verlust von Lebensräumen/Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung (z. B. Knicks) Mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln.	Erheblich Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

Konzentrationsfläche 3: Tiefende		
Schutzgebiete gem. LNatSchG S-H: keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche, Naturschutzgebiet „Siebektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ grenzt im Nordwesten an; Landschaftsschutzgebiet „Travemünder Winkel“ grenzt im Süden an	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
FFH-Gebiet "Waldhusener Moore und Moorsee" grenzt mit Abstand im Süden an	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Fläche des „landesweiten Biotopverbundes“ grenzt im Süden an	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Erhalt von Flächen mit höherer ökologischer Wertigkeit prüfen; Staubentwicklung minimieren; FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und hydrogeologisches Gutachten zur Beweissicherung der Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume/Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung werden als erheblich nachteilig betrachtet.		
1.2 Landschaft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Vorbelastungen durch Kiesabbau; Hochspannungsleitung quert die Fläche von Ost nach West Auf den übrigen noch nicht ausgekiesten Flächen herrscht landwirtschaftliche Nutzung vor, gliedernde Landschaftsbildelemente durch Knicks und Gehölzbestände	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und landschaftsbildprägenden Knicks und Gehölzen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Eingrünungspflanzungen		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft werden als erheblich bewertet.		
1.3 Boden/Wasser		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
Podsolierte Parabraunerde und Podsole aus Sanden auf noch nicht ausgekiesten Flächen	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Böden	Erheblich

Konzentrationsfläche 3: Tiefende		
Altlasten: kein Altlastenverdacht innerhalb; Altablagerung 03503 westlich	Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich	Bedingt erheblich
Grundwasser: Deckschichten (Sandböden) mit hoher Durchlässigkeit; hoher Grundwasserflurabstand	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und oberflächennahem Grundwasser	Bedingt erheblich
Lage innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (ehemals Wasserschongebiet) des Wasserwerkes Kleinensee	Verringerung der Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und tief- liegendem Grundwasser	Bedingt erheblich
Oberflächengewässer: Abbaugewässer innerhalb der Fläche; Kleingewässer westlich der Fläche, geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Nicht erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen; Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens. Untersuchungen zum Schutz vor einer Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung im Rahmen einer Abbauplanung. Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung und auf Planungen des Versorgungsunternehmens sind im Rahmen einer Abbauplanung zu vermeiden, z.B. durch hydrogeologische Untersuchungen. Im Falle eines Abbaus ist eine Beweissicherung durch Einrichtung von Grundwasser- messstellen erforderlich.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Die Beeinträchtigungen der Planung für die Schutzgüter Boden und Wasser werden als erheblich bzw. bedingt erheblich erachtet.		
1.3 Klima und Luft		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Acker- und Grünlandflächen gehören zu den Kaltluftentstehungsgebieten	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Kaltluft- entstehungsgebiete fungieren	Eingriff wird in Anbetracht der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in der Umge- bung als nicht erheblich bewertet
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränken		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
1.4 Mensch, Gesundheit des Menschen		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff

Konzentrationsfläche 3: Tiefende		
Wohnbebauung in etwa 130 m Entfernung im Westen; Ferienhof Bauer nordöstlich des vorhandenen Abbaugewässers Vorbelastungen durch Kiesabbau; Verkehrslärmbelastung durch angrenzende Gemeindestraßen; Hochspannungsleitung quert die Fläche von Ost nach West	Mögliche Beeinträchtigungen (Störungen durch Staub und Lärm) sind auf der nächsten Planungsebene zu ermitteln.	Eine Bewertung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Einhaltung erforderlicher Abstände zur Wohnnutzung; Eingrünungspflanzungen zur Abschirmung von Störungen		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
1.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung Eingriff
Vorkommen eines archäologischen Denkmals innerhalb und eines archäologischen Denkmals im Umfeld	Verlust eines archäologischen Denkmals ist möglich; optische Beeinträchtigung eines archäologischen Denkmals im Umfeld	Erheblich bei Verlust und optischer Beeinträchtigung
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG; Sichtschutzpflanzung zu dem archäologischen Denkmal im Umfeld		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.		
2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung		
Ohne die geplante Darstellung würde der jetzige Umweltzustand (landwirtschaftliche Nutzung, Kiesabbau) zumindest in den nächsten Jahren erhalten bleiben. Im Landschaftsplan ist als Entwicklungsziel für die derzeitigen Abbauflächen die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes und für den Bereich westlich der Abbauflächen eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (überwiegend extensive Grünlandbewirtschaftung) dargestellt.		
3 Gesamtbeurteilung		
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Lebensräume mit besonderer Bedeutung und auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sowie mit bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Kulturgüter verbunden. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. ausgleichbar.		
4. Maßnahmen zum Ausgleich		
Renaturierung der Fläche durch Teilverfüllung zur Landschaftsgestaltung; naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen; Arrondierung des angrenzenden Naturschutzgebietes		

2.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu Beginn der Planungsphase wurden durch das Anlegen harter und weicher Tabukriterien auf die im Gemeindegebiet liegenden Lagerstätten acht Potenzialflächen ermittelt. Diese wurden anschließend einer eingehenden Betrachtung, vergleichenden Bewertung und Abwägung unterzogen. Im Ergebnis haben sich die drei ausgewählten Konzentrationsflächen als geeignet erwiesen. Die übrigen fünf Potenzialflächen werden von der Gemeinde als ungeeignet angesehen.

Insofern sind alternative Planungsmöglichkeiten geprüft worden, kommen aber nicht zum Tragen.

2.7.4 Angaben zum Verfahren und zur Methodik

Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung konzentrierte sich auf die für die Teilflächennutzungsplanung wesentlichen Umweltaspekte für die einzelnen Schutzgüter. Die Ergebnisse sind für die drei Konzentrationsflächen tabellarisch dargestellt. Technische Verfahren kamen nicht zur Anwendung. Wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der Informationen bildeten der Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau, Ortsbegehungen sowie Informationen der Verwaltung, der Fachbehörden und der Öffentlichkeit.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung bzw. bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Teilflächennutzungsplan mögliche Abbauvorhaben lediglich vorbereitet und konkrete Auswirkungen erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung benannt werden können. Bei der Umweltprüfung des Teilflächennutzungsplanes konnte insofern nur eine grobe Abschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden.

2.7.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung, die gemäß seiner Zielsetzung zukünftig nur noch innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen möglich sein wird. Erst auf dieser Ebene werden die Prognosen der Umweltauswirkungen konkretisiert und aktualisiert. Je nach Art und Umfang eines geplanten Vorhabens sind die Auswirkungen eines Kiesabbaus und die dazugehörige Eingriffs- / Ausgleichsermittlung einschließlich der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln und darzustellen.

Eine Festlegung von sinnvollen Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen kann daher ebenfalls erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen, da erst dann entscheidende Parameter zum Abbau bekannt sind (Fläche, Flächengröße, Abbautiefe und –methodik, Freilegung von Grundwasser etc.). Als

sinnvoll wären dann z.B. Kartierungen zu Flora und Fauna oder die Anlage von Brunnen zur Überwachung von Grundwasserstand und -qualität zu errichten.

2.7.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

In den drei geplanten Konzentrationsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 91 ha bestehen keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen übergeordneter Planungen.

Infolge von Kiesabbau innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen besteht ein allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden / Wasser, Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die negativen Umweltauswirkungen werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- Verlust von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Entwicklung von Lärm und Staub
- Veränderungen des natürlichen Reliefs
- Beeinträchtigung der Naherholung

In der Umweltprüfung werden zu den einzelnen Schutzgütern Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Eingriffe aufgezeigt. Mittelbar wurden Vermeidungsmaßnahmen auch bereits durch die erfolgte Prüfung der grundsätzlichen Eignung von Flächen für eine Darstellung als Konzentrationsfläche gewährleistet.

Eine unzumutbare Nähe zu Ortslagen weisen die ausgewählten Flächen nicht auf. Die störende Wirkung des im Außenbereich privilegierten Kiesabbaus auf die Kulturlandschaft ist nicht vermeidbar und muss daher für die als Konzentrationsflächen dargestellten Flächen hingenommen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan bereitet mögliche Abbauvorhaben vor, d.h. konkrete Auswirkungen können erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung benannt und zu beachtende und umzusetzende Maßnahmen zum Ausgleich aufgezeigt werden. Es ist anzustreben, dass der Ausgleich im Gemeindegebiet erfolgt.

3 Verfahren

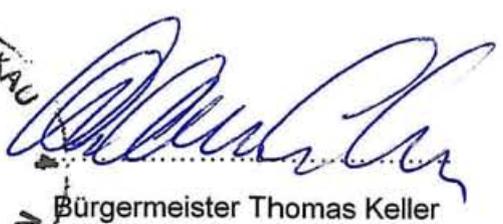
VERFAHRENSCHRITT	ZEITANGABE
Aufstellungsbeschluss	23.04.2015
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	23.12.2015 – 29.01.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	30.12.2015 – 22.01.2016
Öffentlichen Auslegung	04.05.2016 – 03.06.2016
Abschließender Beschluss der Gemeinde	20.07.2016
Genehmigung durch die Landesplanung	17.11.2016

4 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.07.2016 gebilligt.

Ratekau, den 24.08.2016





Bürgermeister Thomas Keller